Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 41 Ausgegeben Danzig, den 25. Juni 1932

Inhalt:

1

Verordnung
betr. Abänderung der Erwerbslosenfürsorgesätze.
Vom 24. 6. 1932.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes betr. Erwerbslosenfürsorge vom 28. 3. 1922 (G. Bl. S. 91) in der Fassung vom 13. 2. 1931 (G. Bl. S. 29) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

In § 14 Abs. 1 des Erwerbslosenfürsorgegesetzes in der Fassung vom 21. 10. 1931 (G. Bl. S. 761) tritt

in Ziffer 1 an Stelle der Zahl 1,90 die Zahl „1,75", an Stelle der Zahl 1,55 die Zahl „1,40", an Stelle der Zahl 1,25 die Zahl „1,05";

in Ziffer 2 an Stelle der Zahl 60 die Zahl „50" und an Stelle der Zahl 45 die Zahl „40".

Artikel II

Der Absatz 3 des § 14 wird aufgehoben.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1932 in Kraft.

Danzig, den 24. Juni 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm. Dr.-Ing. Althoff.

92

Verordnung
zur Abänderung der Verordnung zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung vom 1. 4. 1932 (G. Bl. S. 193).
Vom 24. 6. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziffer 26, 23 und 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 1 Abs. II erhält folgende Fassung:

Die Vorschrift des Abs. I gilt auch für Ansprüche aus Darlehen, die von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter zur Bezahlung dieser Lieferungen sowie von Arbeiten zur Pflege von Saaten und Einbringung der Ernte in der für derartige Geschäfte und Arbeiten üblichen Art aufgenommen werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 24. Juni 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 3. 7. 1932).

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.